



**§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.**

M e g l e m e n t .

Glieder 1 und 2 fallen weg.

In Glieder 11 wird gesteckt: „in der 3. und 4. Klasse.“

**§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit im Erste.**

M e g l e m e n t .

Glieder 1 fällt weg.

**§ 26. Unterstήlung in Sterbefällen.**

Glieder 3: Die Unterstützungsätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der gezahlten Beiträge. Sie betragen:

Beitragsdauer	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
	A.	B.	C.	D.
1. Klasse.....	20	40	60	80
2. ".....	40	80	120	160

6. Beim Sterbefall von Kindern bis zur beendeten Schulzeit wird eine Unterstήlung in der ersten Klasse von 15 M., in der zweiten Klasse von 20 M. gezahlt.

**Übergangsbestimmung.**

Vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 werden die innerhalb des vorausgegangenen Jahres bezogenen Unterstützungen nach der Zahl der in Betracht gekommenen Unterstützungstage — nicht die bezogenen Summen — angerechnet.

Die neuen Beschlüsse einschließlich der durch diese nicht berührten Bestimmungen des von der Würzburger Generalversammlung beschlossenen Statuts treten am 1. Mai (mit der 19. Beitragswoche) in Kraft.

**Reichstarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.**

Um allen Kollegen Gelegenheit zu geben, das neu verabschiedete Vertragsmuster kennen zu lernen, wie es zwischen dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Sitz Berlin, und dem Bund deutscher Dekorationsmaler, Sitz München, einerseits und den Gehilfenorganisationen anderseits abgeschlossen worden ist, drucken wir es nachstehend ab:

**§ 1. Arbeitszeit.**

1. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden.

Sie dauert

vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden, von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr, vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden, von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr, vom ..... bis ..... täglich ..... Stunden, von morgens ..... Uhr bis abends ..... Uhr.

2. Ausnahmeweise können die so genannten längeren Arbeitszeiten in dringenden Bedarfssällen an einzelnen Tagen verlängert oder verkürzt werden.

3. Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen- und Blechlättlererei und ähnlichen), die gewöhnlichmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit auch für den Winter zulässig.

4. An den Sonnabenden ist um ..... Uhr, an den Verabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um ..... Uhr Arbeitsende, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

5. Mittagspause ist von ..... Uhr bis ..... Uhr, Frühstückspause (nach Vereinbarung der örtlichen Verbände) ist von ..... Uhr bis ..... Uhr.

6. Als Nacharbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit. Beginnt die Arbeit ausnahmeweise morgens um 5 Uhr oder später, so wird diese Zeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit mit dem Überstundenzuschlag vergütet.

7. Als Überstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit und der Nacharbeit liegt.

8. Etwa zu leisende Überstunden und Nacharbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.

**§ 2. Löhne und Leistungen.**

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahren unter Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzulegen.

3. Hierauf beträgt der Stundenlohn

für ..... Gehilfen über 20 Jahre ..... S., für ..... Gehilfen unter 20 Jahre ..... S., für ..... Gehilfen unter 20 Jahren 10 S. weniger.

4. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen ziffernmäßigen Lohnes sind:

a) die ordnungsgemäß zugelegte Fahrzeit oder bei Nichtzulassen die vierjährige Beaufsichtigung als Voraussetzung in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Herstellung von Malerei- oder Ausreicharbeiten;

b) die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der sozialen Arbeiten.

5. Der Arbeitnehmende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen.

6. Am ersten Jahre nach beiderlei Vertritt unterliegt die Höhe und des Lohnes der freien Preisgestaltung zwischen Meister und Gehilfen, sofern diese das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Vereinbarungen sind der Betriebsleitung beizulegen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist die Preisgestaltung zu zahlen.

7. Gelingt es, die Preisgestaltung für die Einzelhandlung in einer bestimmten Faktur erfüllt zu haben, so kann dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zähltag bei dem Meister

zu melben, wodrigfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohnendifferenz nicht beansprucht werden kann.

8. Altersbeschädigte haben bei ihrem Eintritt in einen Betrieb dem Meister über ihren körperlichen Zustand Mitteilung zu machen, damit sie vor Unfallgefahren bewahrt werden können.

9. Durch Arbeitslosigkeit oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Lebenerlösen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Tarifamt beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

10. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebssitz dorthin entsandt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in dem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsort höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tarifmäßig festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu zahlen. Gehilfen, die am Arbeitsort eingestellt werden, erhalten die für diesen festgesetzten Löhne. Besteht am Arbeitsort kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tarifort vereinbarten Löhne zu zahlen.

11. Der Meister ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet, und jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß herzustellen; um dieses dem Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.

12. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hierüber Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht und muß deshalb eine von dem betreffenden Gehilfen hergestellte Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden nach Mahnung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu haften.

**§ 3. Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen.****L o h n z u s c h l ä g e .**

1. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 %, für Nachtarbeit ein solcher von 50 % gezahlt. Wird jedoch Nachtarbeit ohne vorherige oder nachherige Tagesschicht geleistet, so ist sie mit 10 % Zuschlag zu bezahlen, wenn aus der Nachschicht außer dem Zuschlag der Betrag des vollen Tagelohnes herauskommt. Für Arbeiten an Sonn- und feiertags wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten: .....

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Bei Arbeiten, die mit wesentlichen Arbeitserschwerungen verbunden sind, ist ein Zuschlag von 20 % für die Stunde zu zahlen. Welche Arbeiten hierunter fallen, ist durch die Tarifämter allgemein zu entscheiden.

5. Bei Arbeiten mit wesentlichen Arbeitserschwerungen gelten insbesondere:

6. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind als Entschädigung für den notwendigen Mehraufwand Entschädigungen zu gewähren, deren Höhe durch die Tarifämter nach bestimmt Sätzen festzusetzen ist.

Die Entschädigungen betragen pro Tag: .....

6. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist sind und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

8. Nach allen anderen Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer 1 Stunde (5 km) von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu denen Erreichung mehr als 1 Stunde (5 km) nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

**F a h r g e l d v e r g ü t u n g e n .**

9. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldentlastung nicht gewährt.

10. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnhofstation mehr als 5 km von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

11. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn beziehungsweise Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundensatz vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird oder in die Überstunden- und Nachstundenzzeit fällt.

12. Löft der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungegründes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf bewendete Zeit zu beanspruchen.

**S 4. Akkordarbeit.**

Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordsätze vorher zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen schriftlich auszuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen erhält wie im Stundenlohn. Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeit.

**S 5. Lohnzahlung.**

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich, und zwar am ..... Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstatt beziehungsweise in der Wohnung des Meisters nach Arbeitszeitgruppen auszuzahlen.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsende beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Meister so richtig ausfüllt dem Meister so rechtzeitig zugeschickt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages spätestens am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenende ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzeichnen. Die Lohnzahlung findet erst statt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung des Lohnes nichts im Wege steht. Löft der Meister das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausgeschüttet erhalten, so hat er dem Meister mindestens 6 Stunden vorher Mitteilung zu machen.

**S 6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.**

1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann unter Ausschluß einer Kündigungfrist zu jeder Zeit und Stundeklare werden.

2. Es bleibt jedoch den zuständigen örtlichen Verbänden überlassen, eine Kündigungfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungfrist mit dem Ablauf des Meisterarbeitsvertrags oder bei tarifmäßigen Streits, Sperren und Ausperrungen beendet ist.

**S 7. Sonstige Regelungen.**

1. Arbeits- und Werkstattordnungen sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Reichstarifvertrags widersprechen, sind ungültig.

2. Die Bestimmungen des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die vertragschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Jede unberechtigte Störung der Arbeit während der Arbeitszeit ist verboten.

4. Der Auftritt zu den Arbeitsstellen ist außerdem als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter, der von den Tarifämtern Beauftragten und den gesetzlich Befugten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

5. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

6. Der Genuss von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

7. Die Bestellung, Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeiten nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister während der Arbeitsdauer keinen Lohn beanspruchen kann.

8. Das Handwerkzeug ist zunächst gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Bei Löfung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Rücksichtserziehung, soweit er den Empfang bestätigt hat. Der Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem entsprechenden Betrage zurückzuhalten.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen.

9. Das Umliefern und Wiederkommen der Gehilfen hat bei Beginn beziehungsweise nach Schluss der Arbeitszeit zu erfolgen.

10. Der Meister hat, soweit möglich, für persönlichbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Meister-Gerüste zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

11. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes Gorge zu tragen.

12. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

**S 8. Ferien.**

Die Frage der Gewährung von Ferien wird zunächst gestellt bis zu den Verhandlungen über ein neues Bahnabkommen.

**S 9. Lehrlingswesen.**

Die örtlichen Verbände sollen auf der Grundlage im Jahre 1918 zwischen den Vertragsparteien aufgestellten Richtlinien und den dazu gehörigen allgemeinen Maßnahmen die Herausbildung und Ausbildung einer leistungsfähigen Nachwuchses fördern:

a) durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsbildung und Lehrstellenvermittlung, möglichst durch städtische oder gemeinnützige Einrichtungen;

b) durch die eine genügende Ausbildung ermöglichte Verteilung der vorhandenen Lehrlinge auf geeignete Betriebe;

c) durch Unterstützung der Handwerkskammern bei der Pflege und Überwachung des Lehrlingswesens;

d) durch eine den bestehenden Verhältnissen angepaßte Entschädigung.

Das freie Berufungsrecht zwischen Lehrherren und Lehrlingen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern soll nicht berührt werden. (Zum übrigen siehe Anhang.)

**S 10. Vertretung der Arbeiter im Betriebe.**

Für die unter das Betriebsvertragsgebot fallenden Betriebe gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

**S 11. Bekämpfung der Schuhkonkurrenz.**

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung unbegründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Preisbildungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Auszeichnungen, Ausführungen, Auszeichnungen und Abnahmeverordnungen, zu unterstehen.

2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schuhkonkurrenz zu treffen.

**§ 12. Arbeitsvereinigung.**

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Verbände, in allen Orten Arbeitsnachweise auf partikulärer Grundlage zu errichten oder sie an partikuläre oder öffentliche Arbeitsnachweise anzuhängen.

**§ 13. Tarifübereinkunft.**

**Ortsratssamt und Schiedsgericht.**  
1. Zur Überwachung der örtlichen Tarifverträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden für einzelne oder zusammenhängende Angelebte Ortsrätsämter gebildet. Das Ortsrätsamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, so zwar aus . . . Meistern und aus . . . Gehilfen, einem unpartikulären Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortsrätsamtes gewählt wird.

2. Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefasste Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb 6 Tagen den Parteien auszustellen. Diese Entscheidungen des Ortsrätsamtes sind, soweit es sich lediglich um Streitigkeiten einzelner Mitglieder handelt, endgültig. Soweit die Entscheidung eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betrifft, kann innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Zusstellung der Entscheidung an gerechnet, auf Antrag einer Partei ein von den Verbänden ernanntes Schiedsgericht endgültig entscheiden.

Haupttarifamt.

3. Zur Entscheidung grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten oder von den schiedsgerichtlichen nicht erledigten Sitzfällen wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus 4 Meistern, 4 Gehilfen und einem von den 8 Vertretern der Verbände gewählten Unpartikulären.

Die Mitglieder des Haupttarifamtes werden von den vertragschließenden Verbänden ernannt.

4. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind endgültig. Vorinstanzen haben diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

5. Wenn Ortsrätsämter oder Schiedsgerichte die Erledigung der bei ihnen einhängig gemachten oder zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfälle verzögern, so hat der Unpartikuläre des Haupttarifamtes auf Antrag eines angemessenen Frist für die Erledigung zu bestimmen, nach deren erfolglosem Ablauf ohne weiteres das Haupttarifamt zuständig ist.

**§ 14. Maßnahmen bei Tarifübertretungen.**

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen der Tarifinstanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten.

2. Solange Tarifinstanzen mit der Entscheidung einer Angelegenheit befasst sind, dürfen Bau-, Werkstatts- und Ortsstellen, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einsitzige Maßnahmen jeglicher Art nicht stattfinden.

3. Wenn sich ein Verband einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

**§ 15. Tarifbauer.**

Dieser Vertrag dauert vom 16. Februar 1920 bis 15. Februar 1922. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. 8 Monate vor Ablauf haben die Verhandlungen über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

**§ 16. Geltungsbereich.**

Dieser Vertrag einschließlich der nach diesem Vertrag von den örtlichen Verbänden zu treffenden Ergänzungen hat Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Parteien.

Für das Lohngebiet . . . gilt er für folgende Orte: . . . (Datum) (Unterschriften)

**Lohnbewegungen.**

**Lohn- und Tarifbewegung im Düsseldorfer Filialgebiet.** Nachdem durch Verhandlungen am 18. und 19. Februar in Effen für Rheinland und Westfalen ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen war, galt es, auch in jenen Orten zu einem Vertragsverhältnis zu kommen, die nicht dem Westdeutschen Malermeisterverband angeschlossen waren. Das Düsseldorfer Filialgebiet umfasst 8 solcher Orte, wo unsere Kollegen bisher unter Sonderabmachungen arbeiteten. Kurz nach Einreichung unserer Forderungen zeigten sich bereits die Schwierigkeiten, die überwunden werden sollten. In Düsseldorf fanden am 25. Februar Verhandlungen statt, jedoch nur mit dem Resultat, dass die Arbeitgeber erklärt, sie seien außerstande, auf unsere Forderungen (Gleichstellung mit den Bauarbeitern) einzugehen. Die Düsseldorfer Arbeitgeber hätten sich mit den Arbeitgebern von München-Gladbach, Biesen und Rheydt zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, wir würden von ihrem Syndikus entsprechende Mitteilung erhalten. Darauf konnten sich unsere Düsseldorfer Kollegen nicht einlassen. Hatten doch die Gladbacher Arbeitgeber es verstanden, seit Jahr und Tag jegliche Verhandlungen zu hinterstreben. Einstimmig beschlossen daher unsere Kollegen, am 26. Februar in den Ausstand zu treten. Die Arbeitsniederlegung war eine vollständige. Dazwischen kam von Neukirchen die Nachricht, dass hier sich die Arbeitgeber weigern, den Tarif, der mit dem Westdeutschen Malermeisterverband getätig ist, anzuerkennen, trotzdem die Neukirchen-Arbeitgeber Mitglieder des Westdeutschen Malermeisterverbandes sind. Zwei Verhandlungen waren erfolglos, ebenso das Eingreifen des Westdeutschen Malermeisterverbandes. Auch hier erklärten die Neukirchen-Arbeitgeber, nur gemeinschaftlich mit München-Gladbach die Lohn- und Arbeitsverhältnisse regeln zu können. Dem konnten unsere Kollegen kein Verständnis entgegenbringen und wurde am 2. März auch in Neukirchen die Arbeit eingestellt.

In beiden Orten war die Arbeitsgelegenheit äußerst günstig und die Arbeitsniederlegung vollständig. Demgemäß drängten die Arbeitgeber der besetzten Orte in ihrer Interessengemeinschaft auf Verhandlungen. Unterstellt wurden diese

Bemühungen durch das Vorzugehen unserer Kollegen in den Orten Biesen, München-Gladbach und Rheydt, wo die Maßnahmen getroffen waren, um ebenfalls in den Ausstand zu treten. In München fanden dann in München-Gladbach Verhandlungen statt. Das äußerste Angebot war 8,00 M. die Stunde. Überzeugend konnte den Arbeitgebern nachgewiesen werden, dass ohne Gleichstellung mit den Bauarbeitern der Friede im Gewerbe nicht möglich sei. Nach Stundenlangen Verhandlungen, die Arbeitgeber nach, kamen aber nun mit dem Vorschlag, eine Staffelung nach Altersklassen vorzunehmen. Der Lohn sollte erst den Gehilfen über 25 Jahre gezahlt werden. Ebenso sollte der Lohn in den ersten 2 Jahren nach Beendigung der Lehre freibleiben. Auch darauf konnten die Organisationsvertreter nicht eingehen. Das Verhandlungsergebnis ist nun wie folgt:

Der Lohn beträgt für Gehilfen über 20 Jahre 4,05 M. die Stunde, für Gehilfen unter 20 Jahren 20 % weniger. Die Arbeitstage ist eine achtfältige und muss bis 5 Uhr beendigt sein. Festlegung der Arbeitszeit und Zuschlüsse sollen örtlich vereinbart werden. Die Ferientage wird juristisch festgestellt und soll bis 1. Mai verhandelt werden. Der Vertrag tritt am 1. März in Kraft auf unbekümmerte Zeit und kann mit vierwochentlicher Ablösung gelöst werden. Am übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages. Für Neuwerth steht diese Frage noch offen und werden noch Erhebungen angestellt. In den Städten wird die Arbeit am 4. Februar entschieden. In den Kreisorten wird die Arbeit am 4. Februar entschieden. In den Kreisorten wird die Arbeit am 4. Februar entschieden.

Damit sind erstmals für diese Orte einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen worden und können die Kollegen stolz sein ob ihres Erfolges. Während in Neukirchen und Biesen die Kollegen restlos organisiert sind und hier das Bestreben sein muss, die Organisation immer mehr auszubauen, gilt es für München-Gladbach und Rheydt noch manchen uns fernstehenden Kollegen zu gewinnen. Hier müssen die Kollegen alles daranziehen, um auch den letzten Kollegen für den Verband zu erhaschen. Gilt es doch zu erhalten, was sehr geschafft ist. Dies kann aber nur möglich sein durch eine starke, alles umfassende Organisation. Unseren Kollegen liegt es jetzt, zu zeigen, dass sie den Willen haben, vorwärtszutreten.

Für Süchtersdorf haben die eingeleiteten Verhandlungen den Erfolg gezeigt, dass auch hier der Lohn von 4,05 M. vom 1. März an Pflegestaffel, alle anderen Fragen stehen noch offen, jedoch besteht Hoffnung, auch diese in kürzester Zeit zu erledigen. Für die Wochentagsarbeiter in München-Gladbach ist durch Verhandlungen am 5. März ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen mit Gültigkeit vom 1. März ab. Der Lohn beträgt 4 bis 4,40 M. Die allgemeine Lohnzähligung beträgt auf die im Junkt festgelegten Höhe 10 % plus 100 %. Für Nebensachen werden 25 bis 50 %, für Sonntagsarbeit 75 % gezahlt. Die Ferienfrage ist auch hier bis 1. Mai vertagt.

Für die Orte Bonn und Witten ist ebenfalls am 9. März ein Vertrag getätig mit Wirkung vom 1. März an. Lohn, Zuschlüsse sowie sonstige Bestimmungen sind dieselben wie in Düsseldorf. Daselbe trifft für Mönchengladbach zu. Somit sind für das gesamte Filialgebiet Düsseldorf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt und wird die Mitgliedschaft alles daran setzen, die einmal errungene Position zu erhalten. Die Parole muss nunmehr sein: Auf zu neuer Arbeit! Für den Verband! Mit dem Verband!

**Zur Justizburg streiten die Kollegen.**

In Danzig, wo die Malermeister aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten sind, wird der neue Tarifvertrag nicht anerkannt. Unsere Kollegen werden versuchen, mit den Arbeitgebern ein neues Tarifverhältnis auf der Grundlage des in Berlin abgeschlossenen herbeizuführen.

In Bungau haben die Kollegen die Arbeit eingestellt, nachdem die Arbeitgeber sich weigerten, das neue Tarifabkommen anzuerkennen.

**Aus unserm Beruf.**

**Oberstein.** Unsere am 28. Februar abgehaltene Mitgliederversammlung erfreute sich eines guten Besuches, waren doch vierhundert sämtliche Mitglieder anwesend. Wie so vielen andern Filialen erging es auch unserer Filiale, sie ging während des Krieges bis auf 1 Mitglied zurück. Dank der aufopfernden Tätigkeit unseres Kollegen Kreuzer konnte die Filiale im 2. Quartal 1919 wieder aufgerichtet werden, und heute sind fast alle Kollegen wieder fest zusammengekommen. Mehrere Lohnbewegungen haben wir durchgeführt. Im Sommer wurde der Stundenlohn von 1 M. auf 2 M. erhöht und vor kurzem auf 3 M. Aber noch steht uns recht viel Arbeit bevor, denn noch haben wir das nicht erreicht, was unsere Kollegen im Bausach erreicht haben. Darum gilt es weitere intensive Arbeit. Alle diejenigen Kollegen, die sich unserm Verband noch nicht angeschlossen haben, sind sehr heranzu ziehen, um uns die Arbeit und unser Kampf erleichtern zu helfen. Deshalb auf, Kollegen, werbt mit aller Kraft und Energie! Keiner darf zurückstehen. Je geschlossener wir den nächsten Kampf führen, desto leichtere Arbeit haben wir.

Zeitmenge ist maßgebend. — Der Wert der Ware wird verändert durch die Produktionskraft des Arbeiters; je geringer diese Kraft, desto länger ist Arbeitzeit, die daraus verursacht wird.

Der Kapitalist kauft nicht die Arbeit des Arbeiters, sondern dessen Arbeitskraft, die durch Kauf zur Ware wird. Der Wert der Arbeitskraft wird bestimmt durch die Produktionskosten, durch die Arbeitszeit, die erforderlich ist, um die Ware Arbeitskraft hervorzubringen. Die Produktionskosten sind die Kosten, die notwendig sind, den Arbeiter als Arbeiter zu erhalten. Der Preis der Arbeitskraft wird durch den Preis der Lebensmittel und Gebrauchsartikel bestimmt. Der so ermittelte Lohn ist das Minimum des Arbeitslohnes. Es ist also eine Theorie zu sagen: Die Löhne sind an den Warenpreis stetig angepasst; denn es ist die Ware erzeugt ist, ist der Preis der Arbeitskraft vorhanden. Wenn also der Lohn später einen Einfluss auf die Warenpreise hat, aber erstmalig ist das nicht der Fall. Also jede Arbeitskraft hat einen bestimmten Wert, der in die Ware übertragen wird: der Kapitalist setzt den Preis der Ware fest, der, wenn genommen, aus den Kosten der getätigten Arbeitskräfte, den anderen Produktionskosten und den Kosten der Wohlfahrt besteht sollte. In gegenwärtiger Zeit ist der Kapitalismus aber der besondere Schriftsteller für Preissteigerungen der Waren. Während der Kriegszeit war der Kapitalismus zwangsläufig national, heut ist er grundsätzlich international. Die wechselseitigen Beziehungen des Kapitals zwischen In- und Ausland in ihren Wirkungen auf die Preise der Waren haben deshalb großen Einfluss auf die Inlandspreise aus; das ist nicht zu bereuen. Im allgemeinen wird der Preis der Waren bestimmt von Zufuhr und Nachfrage, und je nachdem die Konkurrenz zwischen den Kaufern der Arbeitskraft, den Kapitalisten, zur Geltung gelangt. Der Kapitalismus kann nur bestehen, wenn eine Klasse Menschen vorhanden ist, die nichts besitzt als ihre Arbeitskraft; ebenso kann die Arbeiterschaft ohne diesen existieren, beide brauchen sich gegenseitig. Aussgeschaltet werden könnten die Besitzer der Kapitalien, was aber nicht so leicht geht, weil das Kapital international ist und die Kapitalistenschaft noch die Mehrheit im Parlament hält sich hat. Nur der Sozialismus kann das Kapital dazu bringen, dass die Arbeitskraft mit dem vollen Werte bezahlt wird. Zug der kommenden steuerlichen Belastung des Besitzes wird der Kapitalismus in Deutschland nicht ablehnen, denn die selbständigen Warenpreiserhöhungen erliegen dem Kapitalisten die Steuer vorweg. Es ist also richtig, dass, wenn Warenmangel vorhanden ist, eine Klasse von Menschen zu unmäßlichen Warenpreiserhöhungen übergeht, um trotz des geringeren Warenumsatzes denselben Profit einzuholen. Dieser Warenmangel bringt nicht mehr Waren auf den Markt, sondern muss nur die Waren nicht kaufen. Es ist ein Kampf zwischen Kapital und Arbeit, zwischen den Kaufern der Arbeitskraft des arbeitenden Volkes und den Kaufern dieser Kraft. Der Kapitalismus ist als solcher kein Feind der Arbeiterschaft, denn er braucht diese, aber als Käufer der Arbeitskraft steht er der organisierten Arbeiterschaft feindlich gegenüber. Da die organisierten Arbeitnehmer es ablehnen, ihre Arbeitskraft unter ihrem Wert zu verkaufen, deshalb werden abnormal hohe Preiserhöhungen vorgenommen, um eine angemessene Profitrate trotzdem zu erlangen. Wenn heute andere Verhältnisse in der Behandlung der Arbeitnehmer bei Lohnfragen eingetreten sind, so ist das nur ein Schein von Wohlwollen. Man muss jedem Menschen das Recht, seine Interessen zu vertreten, zu gestehen, aber man kann auch verlangen, dass der vertretene Rechtsstandpunkt auch tatsächliches Recht enthält. Die heutige kapitalistische Welt in Deutschland ist sehr weit entfernt davon. Niemand kann doch die außerordentlichen, man muss sagen wucherischen Preiserhöhungen, die meistens in gar keinen Verhältnis zu den Gestehungslosen sich befinden, als Recht anzuerkennen. Aus all dem Gelegten geht hervor, dass die Arbeiterschaft von dem jetzigen kapitalistischen System nie und nimmer solche Verbesserungen ihrer Lebenslage erlangen kann, die sich aus dem tatsächlichen Wert ihrer Arbeitskraft ergeben. Die Aufgabe des Sozialismus wird es sein, die Umwandlung des Privatkapitalismus in gesellschaftliches Eigentum zu erringen und dadurch die Arbeiterklassen aus dem Elend emporzuheben.

G. A.

**Gewerkschaftliches.**

Der Aufstieg der freien Gewerkschaften schreitet fort. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem jetzt 54 Centralverbände angehören, hat die Zahl von 7,4 Millionen Mitgliedern überschritten. Davon entfallen 1,6 Millionen auf den Metallarbeiterverband, 690 000 auf den Landarbeiterverband, 600 000 auf den Fabrikarbeiterverband, 540 000 auf den Transportarbeiterverband, 450 000 auf den Textilarbeiterverband, 400 430 auf den Bauarbeiterverband, 400 000 auf den Bergarbeiterverband, 370 000 auf den Holzarbeiterverband, 287 000 auf den Angestelltenverband, 269 415 auf den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und 186 000 auf den Schneiderverband. Diese 12 Verbände umfassen mehr als 6,2 Millionen oder 88 % aller Mitglieder des Bundes. Weitere 10 Verbände haben eine Mitgliederzahl von 50 000 überschritten, 11 Verbände haben zwischen 20 000 und 50 000 Mitglieder, 7 Verbände über 10 000 bis 20 000, 12 Verbände über 1000 bis 10 000 Mitglieder und 2 Verbände über 1000 Mitglieder. Von der Gesamtzahl der Mitglieder gehören etwa über 5 Millionen zur Gruppe Industrie, Gewerbe und Bergbau, 917 000 zum Handel und Verkehr, 650 000 zum Land- und Forstwirtschaft, 670 000 zu den Handels- und Gewerbebetrieben, 157 000 zur Handelswirtschaft, Münz und zu schaustellerischen Berufen sowie 38 000 zur Steuereinführung. Diese Zahlen sind ein Beweis dafür, dass der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in allen den genannten Berufsgruppen die berufene Vertretung der Arbeitnehmer schafft.

Der Centralverband der Maschinisten und Heizer hat über die Lohnbewegungen und Streiks im vergangenen Jahre eine Statistik veröffentlicht, die beweist, welche beachtenswerte Erfolge der Verband durch rege Tätigkeit erzielt hat. Insgesamt wurden 436 neue Tarife abgeschlossen. Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden in 417 Betrieben mit 72 915 Betriebskollegen geführt, wovon 4570 Kollegen eine mechanische

**Eingesandt.**  
**Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Kapital und Arbeit und den wirtschaftlichen Kämpfen.**

Die jetzigen wirtschaftlichen Kämpfe veranlassen mich, auf die Zusammenhänge zwischen Kapital und Lohn und die weiteren Wirkungen derselben einzugehen. Der Seiter wird fragen: Was ist Kapital? Wie entsteht es? Ist es überhaupt notwendig? Wissenschaftlich beantwortet ist Kapital auf gängige Weise, das heißt es besteht aus Produktionsfabrikaten, Wohnhäusern (Waren) usw., die durch Arbeit erzeugt wurden; anders ausgedrückt: der Kapitalwert setzt sich zusammen aus unmittelbarer Arbeit, dessen Maßstab die Zeit ist, weil alle Waren, um erzeugt zu werden, einer gewissen Arbeitszeit bedürfen. In allen Waren, gleich welcher Art, sieht es sich als Arbeit: dadurch wird der Wert der Ware bestimmt, das heißt alle aufgewandte Arbeits-

Arbeitszeitverkürzung von 78 887 Stunden gleich 8 944 860 Arbeitsstunden im Jahr erreichten. An höherem Lohn erhielten 70 623 Kollegen wöchentlich mit 1 816 121 M., was im Jahre 99 806 150 M. beträgt. Die durchschnittliche wöchentliche Lohnlage beträgt für jeden M. Arbeitseinstellungen lagen in 10% Beiträgen mit 225 Kollegen vor. Es wurde eine jährliche Lohnsteigerung von 2 472 050 M. erzielt. Sonstige Verbesserungen an Lohn und Arbeitsverhältnissen erreichten ohne Arbeitserleichterung 1 100 Kollegen, mit Arbeitserleichterung 136 Kollegen. Die Verbesserungen der genannten bestanden meistens in Lohnzurück- und einmaligen Entschuldungssummen in Höhe von 100 bis 500 M.

Eine weitere Leistung der Organisation ist nach den Berichten der einzelnen Bezirksleitungen darin zu erblicken, daß die Wenghe des Verbundes betreffend die Einstellung von Assistenz bei den staatlichen Dammtreppenreisereihöchenden und Führung von Schulen für Maschinisten und Heizer Erfso hatte in Hamburg, Bremen und Oldenburg.

Der Verband zählt zurzeit 40 000 Mitglieder, die nachweislich erscheint in wöchentlicher Aussage von 110 000 Exemplaren.

## Arbeiterversicherung.

Neben die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen sind durch eine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1121) Bestimmungen ergangen, deren Kenntnis von größter Bedeutung ist. § 1 dieser Bekanntmachung bestimmt: „Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- und Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragzahlung oder eine andere vertragsgemäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnachmer berechtigt, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungs- pflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.“

Die allgemeinen Bestimmungen über die Woraussetzung und den Umfang der Wiederherstellung stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf. Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Abhandlung des Antrages der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Der Antrag auf Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges gestellt werden. Als Zeitpunkt der Beendigung des Krieges hat der Reichswirtschaftsminister den 1. Januar 1920 bestimmt, so daß also die sechsmonatige Ausschlußfrist von diesem Tage an läuft. Wird aber die Genehmigung oder Fortsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Wiederherstellung erst nach der Beendigung des Krieges bekanntgewacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muß mindestens 6 Monate an der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben. Für Versicherungsnachmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst 6 Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917.

## Verschiedenes.

**Der neue Briefmarkenwettbewerb.** In dem von der Reichspostbehörde erlassenen Preisauflöschen für eine neue Briefmarke ist von der Jury das Urteil gefällt worden. Der beschränkte Wettbewerb hatte folgendes Resultat: Preise zu 1000 M.: Willi Geiger, Maler, München; Edwin Scharff, Bildhauer, München; Professor F. B. Gissler, Frankfurt a. M. Preise zu 750 M.: Paul Neu, Maler, München; O. H. Hodanek, Maler und Grafiker, Berlin-Südende; Arno Drescher, Dresden-Blaßewitz. Preise zu 500 M.: Professor F. H. Ernst Schneidler, Barmen; Paul Neu, Maler, München; Professor E. R. Weiß, Berlin; O. H. Hodanek, Berlin-Südende; W. Schnarrenberger, München. Zur Ausführung empfohlen: Arno Drescher, Dresden-Blaßewitz; Edwin Scharff, Bildhauer, München; Professor F. H. Schneidler, Barmen; 2 Entwürfe: Marcus Behmer, Berlin-Charlottenburg.

Das Verzeichnis der Preisträger beim allgemeinen Wettbewerb für Briefmarkenentwürfe ist folgendes: Preise

Wegen außerordentlichen Überzeugungskraften habe ich nur mein gutes Geschäftsführer und Buchhalter im Maiergeschäft durch Vermittlung eines lokalen Werkes mit 1900 bis 2000 M. neuer Uebernahme sofort oder später. — F. G. Gissler, Gräfenhainichen.

**Wilhelm Walter**  
Giese, Packe, Leime  
Eigene Betriebszelle für  
Mauer und Lackierer.  
Danziger Strasse 72,  
Ankunftszeit von 7 bis 4 Uhr.

Gründliche Ausbildung zum Gesamtkaufmann und Buchhalter im Maiergeschäft durch Vermittlung ohne Beurtheilung. Probebrief frei, 10% garantiert.  
Franz Wenzel, Leipzig-Strötzel.

**Gärnis,**  
Locke, Leim, Farbe, Lackt auf jeden  
Posten  
Handlung chemischer Produkte,  
Berlin 0 34.  
Wilmersdorfer Strasse 25.  
Kontingent 7517.

## Gärtner

gläserne Buchstabenbuch 6,50 M. Moderne Wandbelüftungen führt man aus mit Strähnenputz, Gewebeputz, Gläsernenputz, Hobelputz, Spritzputz, Tropfputz, Durchziehpulpa, Vorratsdosen für Polzimitation. Mutter vorliegender Apparate je Stück kostet 5 M. Schwammpulpa pro Stück 20 M.

**F. Haeder,**  
Erbenheim-Wiesbaden.

Wer für sich oder seine Angehörigen eine Lebensversicherung abschließen will, benutze dazu nur die von der organisierten Arbeiterschaft ins Leben gerufene

**Volksfürsorge**  
Gewerkschaft - Genossenschaft, Verlagerungs-Aktiengesellschaft  
Hamburg 5.

**Geld verdienen** ist schwer für denjenigen, der nicht die richtigen Mittel und Wege weiß, aber leicht für jedermann, ob Geschäftsmann oder im Handwerk oder als Arbeitnehmer, der sich sofort meine Buchstabenpaulen zur Herstellung von Brillant-Glasplatten malereien sowie auch zur Herstellung von Plakatmaterien aller Art anbietet. Mit Hilfe meiner Buchstabenpaulen kann jedermann sofort die saubersten Glas- und Plastikmalereien herstellen. Besonders sehr wirkungsvoll sind die ganz neuen Aluminium-Glasplastikmalereien, die etwas ganz Neues und wirklich Vornehmes sind. Ganze Gitter-Buchstabenpaulen, benötigt aus 14 Doppelspitzenpaulen jeder Alphabete zu großen und 26 kleinen Buchstaben in verschiedenem Größenmaßstab und in verschiedenen Höhen von 1/2 bis 5 cm) sowie Rahmen, Reichen und Verzierungen in 4 verschiedenen Höhen, neben fertigem Alphabete im Wert von allein 5,50 M., einem Bogen Goldfolien und einem Bogen Brillant-Aluminium sowie Gebrauchsanzüglich. Preis der kompletten Setzung nur 17 M. gegen Nachnahme, oder gegen Auswendung von 15 M. Gratologauswendung. Mein Hutmacher, Maler, Bildner, Künstler, Schreiner, Herr Hutmacher! Es ist wirklich eine Freude, mit Ihren Buchstabenpaulen zu arbeiten. Wenn seitdem ich mit Ihren Paulen arbeite, werde ich von jedermann gelobt über die Sauberkeit meiner Bilder, und daß die Aluminium-Brillantschilder anbestrift, nur ich kann offen gestehen, daß diese von mir vornehme Wirkung ablangt, einfach großartig sind. Ich habe einige Probeschilder angefertigt und habe Ihnen einer Woche jetzt zu Vorsichtschildern im Auftrag. Ich verspreche mir viel von diesen Schildern, denn man kann, was ja die Hauptziel ist, schönes Geld daran verdienen. Ich werde gern Ihre weiteren Artikel meinen Berufsskollegen weiter empfehlen und jedem Hochachtungsvoll! — G. Geske, Maler, Galerist.

**Die Bekämpfung der Bleivergilbung**  
im Maler- und Ausstreicher gewerbe.

Erschienen im Selbstverlag des Verbandes. Ladenpreis der Broschüre M. 1. Mitglieder erhalten Vorzugspreis.

Durch Verwendung von **Kronengrund** erspart

man sich in den meisten Fällen

\* das mühsame Abbeizen alter, selbst gerissener Anstriche.

Im Anh. S. 1 das Heftbuch „Eine ölfreie Grundierungstechnik“ von Paul Jaeger, 4. Auflage, Preis 3,50 M. postfrei.

Zu beziehen durch den Verlag des „Vereins-Anzeiger“, Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse 1, oder das „Forschungs-Institut für ölfreie Grundierungstechnik“, Paul Jaeger, Stuttgart 36, Paulinenstr. 5, oder jede Buchhandlung.

Verlag: O. Streine. Für die Redaktion verantwortlich: M. Mai. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co in Hamburg.

## Vereinstell.

Bericht der Hauptkasse für den Monat Februar.

Eingehandelt haben: Nachen 1200 M., Nalen 50, Altenburg 500, Apolda 200, Augsburg 600, Bamberg 426,55, Berlin 6000, Bernburg 700, Bochum 500, Braunschweig 800, Bremen 2000, Breslau 1200, Coblenz 500, Cöln 6900, Cottbus 200, Crefeld 400, Cuxhaven 150, Dessau 600, Duisburg 700, Düsseldorf 4000, Elisenberg 77,70, Elsterfeld 2000, Essien 5000, Hennberg 700, Frankfurt a. M. 8500, Freiburg 400, Gera 400, Görlitz 1200, Göttingen 200, Hagen 600, Halberstadt 400, Halle 3000, Hamburg 10 000, Hamm 566,10, Hannover 8500, Herford 1400, Hildesheim 400, Hirschberg 800, Jena 804,40, Ingolstadt 185, Kaiserlautern 2800, Karlsruhe 1200, Kattowitz 800, Kempten 150, Kiel 2400, Königsberg 800, Kulmbach 140, Leipzig 1500, Lübeck 800, Lübeck 2000, Mannheim 4000, Meerane 800, München 2000, Münster 500, Neuhausen 500, Nürnberg 488,59, Oerlenhausen 400, Oldenburg 800, Potsdam 900, Regensburg 500, Rostock 400, Saarbrücken 2000, Schleiden 100, Schwerin 1000, Sorau 250, Stralsund 300, Stuttgart 1800, Swinemünde 100, Waldenburg 200, Weimar 500, Werdau 450, Wilhelmshaven 800, Worms 500, Würzburg 1800.

Wegen des Quartalschlusses werden vom 24. März an keine Wertzeichen mehr an die Filialen gesandt.

M. Kretzger,stellvertretender Kassierer.

## Sterbetafel.

Berlin. Am 22. Februar starb der Kollege Franz Josius, Charlottenburg. — Am 26. Februar starb der Kollege Ernst Groß, geboren am 11. Juli 1871 in Frankfurt a. M. — Am 27. Februar starb der Kollege Hugo Buckow, geboren am 11. November in Stuttgart. — Am 17. Februar starb unser Kollege Paul Grütt im Alter von 80 Jahren an Grippe. — Am 24. Februar ebenfalls an Grippe.

Bürrach. Am 2. März starb der Kollege Karl Guggenbühler, geboren 20. Dezember 1888, an Grippe und Lungenentzündung.

München. Am 18. Januar starb der Kollege Gustav Träsel im Alter von 49 Jahren an Lungentuberkulose.

Am 26. Februar starb der Kollege Wilhelm Grutsch im Alter von 60 Jahren an Lungentuberkulose.

Am 1. März starb der Kollege A. T. Koch im Alter von 57 Jahren an Nierenleiden. — Am 2. März starb der Kollege Alexander Böckel im Alter von 44 Jahren an Tuberkulose. — Am 4. März starb der Kollege Otto Wagner im Alter von 42 Jahren an Grippe.

Singen. Am 2. März starb unser Kollege Ernst Gantner, geboren am 10. März 1898 in Frankfurt a. M., an Grippe.

Chre. Krem Andenken!

Die Woche vom 21. bis 27. März 1920 ist die 12. Beitragswoche.

Nr. 10 des „Correspondenzblatt“ liegt heute bei.